

Berlin, 18. August 2008

Herausgeber:

Bundesverband des
Deutschen Groß- und
Außenhandels e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551
Telefax 030 590099-541

www.bga.de info@bga.de

Autor:

Dr. Peter Haarbeck
Agrar- und Umweltpolitik
peter.haarbeck@bga.de

VERPACKV NEU DIE NEUE VERPACKUNGS- VERORDNUNG

1 NOVELLE DER VERPACKUNGSVERORDNUNG

- 1.1 Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung
- 1.2 VerpackV Neu – Auf einen Blick!

2 RÜCKNAHMEPFLICHTEN

- 2.1 Pflicht zur Beteiligung an einem Dualen System
- 2.2 Ausnahme Serviceverkaufsverpackungen
- 2.3 Selbstentsorgerlösung – Branchenlösung
- 2.4 Rücknahme von Verkaufsverpackungen am Ort der Abgabe –
Verrechnung der Entgelte
- 2.5 Rücknahme von Verkaufsverpackungen im gewerblichen Bereich

3 VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG FÜR VERKAUFSVERPACKUNGEN

- 3.1 Vollständigkeitserklärung
- 3.2 Vollständigkeitserklärung – Mengenschwellen
- 3.3 Vollständigkeitserklärung – Serviceverkaufsverpackungen

4 ENTFALL DER KENNZEICHNUNGSPFLICHT

5 DEFINITION 'PRIVATER ENDVERBRAUCHER'

6 WAS IST SONST NOCH NEU?

- 6.1 Gemeinsame Stelle
- 6.2 Pfandpflichten bei Getränkeverpackungen
- 6.3 Option zur Öffnung des Systems für Nicht-Verpackungsabfälle
- 6.4 Ordnungswidrigkeiten

7 INFORMATIONEN

- 7.1 Informationen im Internet
- 7.2 Duale Systeme im Internet
- 7.3 Duale Systeme – Adressen
- 7.4 Anlagen

1 NOVELLE DER VERPACKUNGSVERORDNUNG

1.1 Die 5. Novelle der Verpackungsverordnung

Am 4. April 2008 ist die 5. Novelle der Verpackungsverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Ein wesentlicher Teil der neuen Verpackungsverordnung gilt aber bereits seit dem 5. April 2008:

Die neu eingeführte und erstmals zum 1. Mai 2009 von allen verpflichteten Unternehmen abzugebende Vollständigkeitserklärung umfasst bereits den Zeitraum vom 5. April 2008 bis zum 31. Dezember 2008!

Auslöser für die fünfte Novelle der Verpackungsverordnung waren der immer größer werdende Anteil nicht verordnungskonform in Verkehr gebrachter Verkaufsverpackungen sowie das Eingeständnis der für den Vollzug zuständigen Bundesländer, dass eine effiziente Überwachung der Verpackungsverordnung nicht möglich ist. Die Ziele der 5. Novelle sind damit klar:

- die haushaltsnahe Sammlung von Verkaufsverpackungen soll sicher gestellt werden,
- der faire Wettbewerb unter den durch die Verordnung Verpflichteten sowie zwischen den konkurrierenden Dualen Systemen soll hergestellt werden.

Die Hintergründe für die Änderung schlagen sich zunächst in einer Ergänzung der 'abfallwirtschaftlichen Ziele' im Paragraphen 1 der Verpackungsverordnung nieder:

'Um diese Ziele zu erreichen, soll die Verordnung das Marktverhalten der durch die Verordnung Verpflichteten so regeln, dass die abfallwirtschaftlichen Ziele erreicht und gleichzeitig die Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb geschützt werden.'

Was hat sich sonst geändert?

1.2 VerpackV Neu – Auf einen Blick!

- Neu ist die **generelle Pflicht zur Beteiligung an einem Dualen System**: Mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen dürfen an den privaten Endverbraucher nur in Verkehr gebracht werden, wenn sich Hersteller und Vertreter an einem dualen System beteiligen. Selbstentsorgerlösungen gibt es nur noch als **Branchenlösungen für den kleingewerblichen Bereich** unter strengen Auflagen!
- **Grundsätzlich** sind nun die **Erstinverkehrbringer verpflichtet**, sich an einem Dualen System zu beteiligen.
- Neu ist die Pflicht für jedes Unternehmen, jährlich eine **Vollständigkeitserklärung** zu den in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen abzugeben:
 - Erstmals zum 1. Mai 2009 ist eine **Vollständigkeitserklärung für den Zeitraum vom 5. April bis zum 31. Dezember 2008** fällig!
 - In den folgenden Jahren jeweils zum 1. Mai für das Vorjahr.
 - Die Vollständigkeitserklärung muss bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer IHK hinterlegt werden.
 - Die IHKen informieren im Internet darüber, wer eine Vollständigkeitserklärung abgegeben hat.

- Die Pflicht zur **Kennzeichnung der Verpackungen** mit dem Grünen Punkt **entfällt**.
- Der Kreis der in der Verordnung aufgelisteten, dem 'privaten Endverbraucher' gleichgestellten Anfallstellen ist erweitert, die Definition präzisiert worden.
- Die Pfandpflicht für diätetische Getränke ist erweitert worden.

2 RÜCKNAHMEPFLICHTEN

2.1 Pflicht zur Beteiligung an einem Dualen System

'(1) Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen, haben sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen an einem oder mehreren Systemen nach Absatz 3 zu beteiligen.'

VerpackV Neu § 6 Abs. 1 Satz 1

'Verkaufsverpackungen nach Satz 1 dürfen an private Endverbraucher nur abgegeben werden, wenn sich die Hersteller und Vertreiber mit diesen Verpackungen an einem System nach Absatz 3 beteiligen.'

VerpackV Neu § 6 Abs. 1 Satz 3

Neu ist die generelle Pflicht zur Beteiligung an einem Dualen System: Mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen dürfen an den privaten Endverbraucher nur in Verkehr gebracht werden, wenn sich Hersteller und Vertreiber an einem dualen System beteiligen. Selbstentsorgungen gibt es nur noch als Branchenlösungen für den kleingewerblichen Bereich unter Auflagen:

'Die Selbstentsorgung soll auch zukünftig dort – im Wettbewerb – realisiert werden, wo Selbstentsorgung tatsächlich in der Praxis stattfindet, d.h. in Bereichen, in denen eine Rücknahme am Ort der Übergabe sinnvoll und praktikabel ist. Die Rücknahme von Verkaufsverpackungen am Ort der Übergabe ist deshalb gemäß § 7 nur noch für Verpackungen vorgesehen, die im gewerblichen Bereich anfallen, sowie für Verpackungen, die bei nach § 3 Abs. 11 Satz 2 gleichgestellten Anfallstellen anfallen, sofern diese Selbstentsorgung nach § 6 Abs. 2 als Branchenlösung zuvor genehmigt worden ist.'

*Begründung zum Entwurf zur 5. Novelle der VerpackV
Kabinettschlusses vom 19. September 2007*

Neu ist auch, dass sich die Beteiligungspflicht nun ausdrücklich an die Erstinverkehrbringer verpackter Ware richtet. Die bisher gängige 'Handelslizenzierung' soll unterbunden werden.

Hatte der Entwurf für eine 'Fünfte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung' in der Fassung des Kabinettschlusses vom 19. September 2007 im Paragraphen 6 noch vorgesehen: 'Abweichende Vereinbarungen über die Beteiligung an einem System können Hersteller oder Vertreiber mit anderen Herstellern und Vertreibern treffen', hat der hingegen Bundesrat entschieden, diesen Satz zu streichen. Die Begründung dafür lautete: 'Durch die Neufassung des § 6 Abs. 1 Satz 1 soll die Pflicht, sich an einem oder mehreren Systemen nach Absatz 3 zu beteiligen, grundsätzlich dem Erstinverkehrbringer obliegen.'

Der politische Wille der für den Vollzug zuständigen Bundesländer ist also klar dokumentiert. Einen möglichen Ausweg gibt es aber:

'Hersteller und Vertreiber können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Verordnung Dritter bedienen.'

VerpackV Neu § 11 Satz 1

Durch die Regelung des Paragraphen 11 besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich der Hersteller und Vertreiber, also auch der Erstinverkehrbringer zur Erfüllung seiner Pflicht eines Dritten bedient. Handelsunternehmen können folglich mit Herstellern oder Importeuren vereinbaren, die Lizenzierung der Verkaufsverpackungen an deren statt zu übernehmen.

2.2 Ausnahme Serviceverkaufsverpackungen

Vertreiber von mit Ware befüllten Serviceverkaufsverpackungen erhalten ausdrücklich das Recht, diese Pflicht an Hersteller oder Vorvertreiber der Serviceverpackungen zu delegieren:

'Abweichend von Satz 1 können Vertreiber, die mit Ware befüllte Serviceverkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen, von den Herstellern oder Vertreibern oder Vorvertreibern dieser Serviceverpackungen verlangen, dass sich letztere hinsichtlich der von ihnen gelieferten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen nach Absatz 3 beteiligen.'

VerpackV Neu § 6 Abs. 1 Satz 2

2.3 Selbstentsorgerlösung – Branchenlösung

Die in den vergangenen Jahren von vielen Unternehmen genutzten 'Selbstentsorger-Systeme' können so wie bisher nicht mehr angeboten werden. Die Verpackungsverordnung sieht aber unter bestimmten Bedingungen weiter Selbstentsorger- oder Branchenlösungen vor:

Hersteller und Vertreiber können an bestimmten Anfallstellen, die von ihnen selbst in Verkehr gebrachten Verpackungen zurücknehmen. Sie haben aber, bevor eine solche Branchenlösung starten kann, durch einen unabhängigen Sachverständigen nachzuweisen, dass

- geeignete Erfassungsstrukturen eingerichtet sind, die die kostenlose Rückgabe gewährleisten,
- die Verwertung der Verkaufsverpackungen sicher gestellt ist,
- branchenfremde Verkaufsverpackungen sowie Transport- und Umverpackungen nicht in den Mengenstromnachweis einbezogen werden.

Der Nachweis – die Bescheinigung – ist mindestens einen Monat vor Beginn der Rücknahme der Verpackungen im Rahmen der Branchenlösung den Behörden vorzulegen. Der Beginn der Rücknahme ist schriftlich anzuzeigen.

'(2) Die Pflicht nach Absatz 1 entfällt, soweit Hersteller und Vertreiber bei Anfallstellen, die nach § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 den privaten Haushaltungen gleichgestellt sind, selbst die von ihnen bei diesen Anfallstellen in den Verkehr gebrachten Verpackungen entsprechend Absatz 8 Satz 1 zurücknehmen und einer Verwertung zuführen und der Hersteller oder Vertreiber oder der von ihnen hierfür beauftragte Dritte durch Bescheinigung eines unabhängigen Sachverständigen nachweist, dass sie

1. im jeweiligen Land geeignete, branchenbezogene Erfassungsstrukturen eingerichtet haben, die die regelmäßige kostenlose Rückgabe entsprechend Absatz 8 Satz 1 bei allen von den Herstellern und Vertreibern mit Verpackungen belieferten Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung bestehender entsprechender branchenbezogener Erfassungsstrukturen für Verkaufsverpackungen nach § 7 Abs. 1 gewährleisten,
2. die Verwertung der Verkaufsverpackungen entsprechend den Anforderungen des Anhangs I Nr. 1 und 4 gewährleisten, ohne dabei Verkaufsverpackungen anderer als der innerhalb der jeweiligen Branche von den jeweils teilnehmenden Herstellern und Vertreibern vertriebenen Verpackungen oder Transport- und Umverpackungen in den Mengestromnachweis einzubeziehen.

Die Bescheinigung ist mindestens einen Monat vor Beginn der Rücknahme der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde vorzulegen. Der Beginn der Rücknahme ist schriftlich anzuzeigen. Abweichend von den Sätzen 2 und 3 haben Hersteller, Vertreter oder die von ihnen beauftragten Dritten, die am 1. Januar 2009 eine Selbstentsorgung unter Einhaltung der in Satz 1 genannten Anforderungen durchführen, die Bescheinigung innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem 1. Januar 2009 der zuständigen Behörde zuzuleiten. Absatz 5 Satz 3 und Anhang I Nr. 1, 2 Abs. 4 und Nr. 4 gelten entsprechend.'

VerpackV Neu § 6 Abs. 2

2.4 Rücknahme von Verkaufsverpackungen am Ort der Abgabe – Verrechnung der Entgelte

Es wird in Zukunft möglich sein, vom privaten Endverbraucher am Ort der Abgabe zurückgenommene Verkaufsverpackungen zu sammeln und einer Verwertung zuzuführen. Diese Mengen können dann bei den Dualen Systemen gegen gerechnet werden. Die Möglichkeit zur Verrechnung enthebt die Hersteller und Vertreter aber nicht von der grundsätzlichen Pflicht zur Beteiligung an einem dualen System, die Regelung sieht lediglich vor, dass die geleisteten Entgelte zurückverlangt werden können:

'Soweit ein Vertreter nachweislich die von ihm in Verkehr gebrachten und an private Endverbraucher abgegebenen Verkaufsverpackungen am Ort der Abgabe zurückgenommen und auf eigene Kosten einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nr. 1 zugeführt hat, können die für die Beteiligung an einem System nach Absatz 3 geleisteten Entgelte zurückverlangt werden. Satz 5 gilt entsprechend für Verkaufsverpackungen, die von einem anderen Vertreter in Verkehr gebracht wurden, wenn es sich um Verpackungen derselben Art, Form und Größe und solcher Waren handelt, die der Vertreter in seinem Sortiment führt. Der Nachweis nach Satz 5 hat entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nr. 4 Satz 1 bis 4 und 8 zu erfolgen.'

VerpackV Neu § 6 Abs. 1 Satz 5-7

2.5 Rücknahme von Verkaufsverpackungen im gewerblichen Bereich

Paragraph 4 der Verpackungsverordnung zu 'Rücknahmepflichten für Transportverpackungen' bleibt unverändert, auch wenn der, seit den 90er-Jahren bestehende, Konsens zwischen Handel und Industrie zur gemeinsamen Organisation und Finanzierung der Entsorgung von Transportverpackungen in manchen Branchen aufgekündigt zu sein scheint:

'(1) Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rücknahme auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen.

(2) Die zurückgenommenen Transportverpackungen sind einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes), insbesondere für einen gewonnenen Stoff ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Bei Transportverpackungen, die unmittelbar aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, ist die energetische Verwertung der stofflichen Verwertung gleichgestellt.'

VerpackV § 4

Parallel zu den Transportverpackungen regelt die neue Verpackungsverordnung die 'Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen':

'(1) Letztvertreiber von Verkaufsverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, sind verpflichtet, vom Endverbraucher gebrauchte, restentleerte Verkaufsverpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung nach Satz 1 beschränkt sich auf Verpackungen der Art, Form und Größe sowie solcher Waren, die der Vertreiber in seinem Sortiment führt. Es können abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung getroffen werden.

(2) Hersteller und Vorvertreiber von Verpackungen nach Absatz 1 Satz 1 sind verpflichtet, die nach Absatz 1 zurückgenommenen Verpackungen am Ort der tatsächlichen Übergabe unentgeltlich zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Hersteller und Vertreiber nach den Absätzen 1 und 2 können bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Verordnung zusammenwirken.'

VerpackV Neu § 7

3 VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG FÜR VERKAUFSVERPACKUNGEN

3.1 Vollständigkeitserklärung

'(1) Wer Verkaufsverpackungen nach § 6 in Verkehr bringt, ist verpflichtet, jährlich bis zum 1. Mai eines Kalenderjahres für sämtliche von ihm mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die er im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in den Verkehr gebracht hat, eine Vollständigkeitserklärung, die von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 geprüft wurde, abzugeben und nach Absatz 5 zu hinterlegen.'

VerpackV Neu § 10 Abs. 1

'(2) Die Vollständigkeitserklärung hat Angaben zu enthalten

1. zu Materialart und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen nach den §§ 6 und 7, jeweils gesondert zu den in Anhang I Nr. 1 Abs. 2 genannten Materialarten,
2. zur Beteiligung an Systemen nach § 6 Abs. 3 für die Verkaufsverpackungen, die dazu bestimmt waren, bei privaten Endverbrauchern anzufallen,
3. zu Materialart und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 6 Abs. 2 in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen einschließlich des Namens desjenigen, der den Nachweis nach Anhang I Nr. 4 hinterlegt,
4. zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen nach §7.'

VerpackV Neu § 10 Abs. 2

In der Vollständigkeitserklärung sind also Angaben zu machen:

- zur Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr in Deutschland in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen getrennt nach Materialarten Glas, Papier, Pappe, Karton, Weißblech, Aluminium, Verbunde, Kunststoff;
- zur Beteiligung an einem oder mehreren Dualen Systemen;
- zu Materialart und Masse der im Rahmen von Branchenlösungen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen einschließlich des Namens desjenigen, der den Nachweis zur Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen hinterlegt,

Die Vollständigkeitserklärung ist erstmals zum 1. Mai 2009 von allen verpflichteten Unternehmen abzugeben und umfasst den Zeitraum vom 5. April 2008 bis zum 31. Dezember 2008.

'(5) Hersteller und Vertreiber haben die Vollständigkeitserklärungen bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer in elektronischer Form für drei Jahre gemäß den Anforderungen von Anhang VI zu hinterlegen. Die Prüfbescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 ist mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß § 2 des Signaturgesetzes zu versehen. Die Industrie- und Handelskammern betreiben die Hinterlegungsstellen in Selbstverwaltung. Sie informieren die Öffentlichkeit laufend im Internet darüber, wer eine Vollständigkeitserklärung abgegeben hat. Sie haben jeder Behörde, die für die Überwachung der abfallwirtschaftlichen Vorschriften zuständig ist, Einsicht in die hinterlegten Vollständigkeitserklärungen zu gewähren. Sie bedienen sich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Absatz der Stelle, die nach § 32 Abs. 2 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166), benannt ist.'

VerpackV Neu § 10 Abs. 5

Die Vollständigkeitserklärung ist von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen zu prüfen.

Hersteller und Vertreiber haben die Vollständigkeitserklärungen bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer in elektronischer Form zu hinterlegen. Die Prüfbescheinigung ist mit qualifizierter elektronischer Signatur zu versehen. Die Industrie- und Handelskammern betreiben die Hinterlegungs-

stellen in Selbstverwaltung. Sie informieren die Öffentlichkeit laufend im Internet darüber, wer eine Vollständigkeitserklärung abgegeben hat. Sie haben jeder Behörde, die für die Überwachung der abfallwirtschaftlichen Vorschriften zuständig ist, Einsicht in die hinterlegten Vollständigkeitserklärungen zu gewähren.

Die Vollständigkeitserklärungen werden nicht veröffentlicht, sie werden in einen geschützten Bereich eingestellt. Dort hinterlegen auch die Dualen Systeme ihre Lizenz-Daten und -Mengen. Diesen geschützten Bereich können ausschließlich die zuständigen Abfallbehörden zum Zweck der Überwachung einsehen.

3.2 Vollständigkeitserklärung – Mengenschwellen

'(4) Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen nach § 6 der Materialarten Glas von mehr als 80 000 Kilogramm oder Papier, Pappe, Karton von mehr als 50 000 Kilogramm oder der übrigen in Anhang I Nr. 1 Abs. 2 genannten Materialarten von mehr als 30 000 Kilogramm im Kalenderjahr in Verkehr bringen, haben jährlich eine Vollständigkeitserklärung nach Absatz 1 abzugeben. Unterhalb der Mengenschwellen nach Satz 1 sind Vollständigkeitserklärungen nur auf Verlangen der Behörden abzugeben, die für die Überwachung der Abfallwirtschaft zuständig sind.'

VerpackV § 10 Abs. 4

Die Vollständigkeitserklärung ist erst ab einer bestimmten Menge jährlich in Verkehr gebrachter Verkaufsverpackungen abzugeben. Die Mengenschwellen liegen bei

- 80 000 Kilogramm Glas,
- 50 000 Kilogramm Papier, Pappe, Karton oder
- 30 000 Kilogramm Weißblech, Aluminium, Verbunde, Kunststoff.

Unterhalb der Mengenschwellen sind Vollständigkeitserklärungen nur auf Verlangen der Behörden abzugeben.

Ein solches Verlangen der Behörden kann jederzeit erfolgen, die nachprüfbare Beteiligung aller in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen ist also in jedem Fall sicher zu stellen!

Die Mengenschwellen sind so gewählt worden, dass rund 97 Prozent der Verkaufsverpackungen erfasst werden, zugleich von den etwa 30 000 betroffenen Unternehmen lediglich rund 4 500 regelmäßig eine Vollständigkeitserklärung abgeben müssen.

3.3 Vollständigkeitserklärung – Serviceverkaufsverpackungen

'(3) Vertreiber, die mit Ware befüllte Serviceverkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen, können von den Herstellern oder Vertreibern oder Vorvertreibern dieser Serviceverpackungen verlangen, dass letztere die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 übernehmen, soweit sie sich hinsichtlich der von ihnen gelieferten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen nach § 6 Abs. 3 beteiligen.'

VerpackV § 10 Abs. 3

Grundsätzlich ist jeder, der mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen erstmals in Verkehr bringt, verpflichtet, eine Vollständigkeitserklärung, abzugeben und zu hinterlegen. Analog zur Beteiligungspflicht gilt eine Ausnahme für Serviceverpackungen:

Vertreiber von mit Ware befüllten Serviceverpackungen können von ihren Lieferanten verlangen, dass diese die Verpflichtung zur Abgabe der Vollständigkeitserklärung übernehmen.

4 ENTFALL DER KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Gestrichen wird im Anhang I die bisherige Pflicht, bei b2c-Verpackungen die Systembeteiligung durch Kennzeichnung der Verpackung oder andere geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen. Damit soll aus Sicht des Bundesrats ein Wettbewerbs-Hindernis beseitigt werden. Dadurch könnte für die Lizenznehmer ein Wechsel zwischen den Dualen Systemen erleichtert werden.

Bisher und bis zum 31. Dezember 2008 gilt Anhang I zu § 6 der Verpackungsverordnung:

- 4. Beteiligung an Systemen nach § 6 Abs. 3:

'(2) Der Träger des Systems hat den beteiligten Herstellern und Vertreibern die Beteiligung am System zu bestätigen. Hersteller und Vertreiber haben die Beteiligung durch Kennzeichnung der Verpackung oder andere geeignete Maßnahmen kenntlich zu machen.'

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 gilt der neu gefasste Anhang I zu § 6 der Verpackungsverordnung:

- 3. Beteiligung an Systemen nach § 6 Abs. 3:

'(2) Der Träger des Systems hat den beteiligten Herstellern und Vertreibern die Beteiligung am System zu bestätigen.'

Der Satz zur Kennzeichnung der Verpackung entfällt, weil Verkaufsverpackungen für den privaten Endverbraucher grundsätzlich an einem dualen System beteiligt werden müssen!

Hinweis: Die Duale System Deutschland GmbH wird künftig neben dem 'Entsorgungsvertrag' einen eigenen 'Zeichennutzungsvertrag' anbieten, der ausschließlich die Nutzung des Zeichens ermöglicht. Dies ist für Unternehmen interessant, die freiwillig die Beteiligung an einem System nach außen kenntlich machen wollen und dem Verbraucher ein klares Signal geben wollen, auch darüber, wie die Verpackung zu entsorgen ist. Freilich werden dies nur die Kunden des DSD in Betracht ziehen und nicht die Kunden der Wettbewerber. Die Wettbewerber des DSD, die anderen Betreiber Dualer Systeme nutzen teils eigene Zeichen, so gibt es auf Verpackungen der REWE eine 'Blaue Pflaume', das Zeichen des Dualen Systems von Interseroh.

Bisher haben rechtliche Gründe das DSD dazu gezwungen, eine Zeichennutzung ohne Entsorgungsdienstleistung anzubieten, dies ist über eine Zusatzvereinbarung gelöst worden. Dies ist wichtig zu wissen, da es ja schon länger Konkurrenz für das DSD gibt, dennoch auf allen Verpackungen der Grüne Punkt geklebt ist.

5 DEFINITION 'PRIVATER ENDVERBRAUCHER'

'(11) Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung ist derjenige, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiter veräußert.

Private Endverbraucher im Sinne dieser Verordnung sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler und typische An-

fallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten.

Vergleichbare Anfallstellen im Sinne von Satz 2 sind außerdem landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem 1 100-Liter-Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.'

'Handwerksbetriebe' meint nun, anders als bisher, auch Druckereien und papierverarbeitenden Betriebe.

6 WAS IST SONST NOCH NEU?

6.1 Gemeinsame Stelle

(7) Die Systeme haben sich an einer Gemeinsamen Stelle zu beteiligen. Die Gemeinsame Stelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Ermittlung der anteilig zuzuordnenden Verpackungsmengen mehrerer Systeme im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers,
2. Aufteilung der abgestimmten Nebentgelte,
3. wettbewerbsneutrale Koordination der Ausschreibungen.

VerpackV Neu § 6 Abs. 7

Das vom DSD aufgebaute haushaltsnahe Sammelsystem für Verkaufsverpackungen, 'Gelbe Säcke' und 'Gelbe Tonnen' wird, wie bisher, von den anderen Dualen Systemen mitbenutzt.

Die Verpackungsverordnung sieht nun vor, dass sich alle Duale Systeme an einer Gemeinsamen Stelle zu beteiligen haben, die für den Abgleich der jeweils angefallenen Abfallmengen und für die Koordination der Entsorgung sorgt.

In der Praxis ändert sich hierdurch bei privaten Endverbrauchern nichts an der bestehenden Erfassungsinfrastruktur. Die konkurrierenden Systembetreiber können nach wie vor eine gemeinsame Erfassungslogistik betreiben. Es sollen lediglich alle Hersteller und Vertreiber an der Finanzierung dieser Infrastruktur beteiligt werden. Durch diese Maßnahme werden bestehende Wettbewerbsverzerrungen eingedämmt und die haushaltsnahe Erfassung von Verkaufsverpackungen wird langfristig gesichert.

6.2 Pfandpflichten bei Getränkeverpackungen

Bei der Pfandpflicht gemäß § 9 auf Einweg-Getränke-Verpackungen wird nun eine Beteiligung an einem bundesweit tätigen Pfandsystem vorgeschrieben, welches die Abwicklung von gegenseitigen Pfanderstattungsansprüchen ermöglicht.

Die Ausnahme für diätetische Getränke wird noch weiter eingeschränkt auf solche, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden. (Diese Regelung tritt erst am 1. April 2009 in Kraft.)

Einweg-Getränke-Verpackungen aus Kunststoff, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen und zu mind. 75 % aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind, werden bis Ende 2012 von der Pfandpflicht befreit.

'3. Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure (insbesondere Limonaden einschließlich Cola-Getränke, Brausen, Bittergetränke und Eistee). Keine Erfrischungsgetränke im Sinne von Satz 1 sind Fruchtsäfte, Fruchtnektare, Gemüsesäfte, Gemüsenektare, Getränke mit einem Mindestanteil von 50 Prozent an Milch oder an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden, und Mischungen dieser Getränke sowie diätetische Getränke im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden, ...'.

VerpackV Neu § 9 Abs. 2 Nr. 3

6.3 Option zur Öffnung des Systems für Nicht-Verpackungsabfälle

'Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können im Rahmen der Abstimmung verlangen, dass stoffgleiche Nicht-Verpackungsabfälle gegen ein angemessenes Entgelt erfasst werden.'

VerpackV Neu § 6 Abs. 4 Satz 7

Künftig können die Kommunen verlangen, dass 'stoffgleiche Nicht-Verpackungsabfälle' im Dualen Sammelsystem erfasst werden. Mit dieser Option zur Öffnung des Systems wird es möglich, aus der Verpackungsabfallsammlung eine Stoffsammlung zu machen, die vielen Verbrauchern seit je sinnvoll erscheint.

6.4 Ordnungswidrigkeiten

'Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... 29. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 eine Vollständigkeitserklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig hinterlegt.'

VerpackV § 15 Nr. 29

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden!

Die Vollständigkeitserklärung soll nach dem Willen des Gesetzes für mehr Transparenz bei der Lizenzierung von Verkaufsverpackungen sorgen. Die Nichtabgabe sowie die Abgabe einer nicht richtigen, einer unvollständigen oder einer verspäteten Vollständigkeitserklärung stellt zukünftig eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Ziff. 29 (VerpackV neu) dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

7 INFORMATIONEN

7.1 Informationen im Internet

- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:
- Fünfte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung:
<http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/downloads/doc/38818.php>
- Themenliste zur Verpackungsverordnung:
<http://www.bmu.de/abfallwirtschaft/verpackungsverordnung/doc/38595.php>
- DIHK – Deutscher Industrie- und Handelskammertag:
- Verpackungsentsorgung: Die Vollständigkeitserklärung ist da!
<http://www.dihk.de/index.html?inhalt/themen/innovationundumwelt/umweltberatung/verpackungv/index.html>

7.2 Duale Systeme im Internet

- BellandVision:
<http://www.belland-dual.de>
- DSD Duales System Deutschland:
<http://www.gruener-punkt.de>
- EKO-PUNKT:
<http://www.eko-punkt.de>
- Interseroh:
<http://www.interseroh-isd.de>
- Landbell AG:
<http://www.landbell.de>
- Redual:
<http://www.redual.de/>
- Vfw REPACK DS:
<http://www.vfw-gmbh.eu>
- zentek:
http://www.zentek.de/myfactory/cms/cms.aspx?CMS=wfUser_myzentek
- VERLO:
<http://www.verlo.org/>

7.3 Duale Systeme – Adressen

- BellandVision GmbH
Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz
T 09241 48320, F 09241 4832222
M info@bellandvision.de
- Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH
Frankfurter Straße 720-726, 51145 Köln
T 02203 9370, F 02203 937190
M info@gruener-punkt.de

- EKO-PUNKT GmbH
Speicker Str. 2, 41061 Mönchengladbach
T 02161 2476330 F 02161 2476333
M info@eko-punkt.de
- INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln
T 02203 91470, F 02203 91471394
M info@interseroh.de
- Landbell AG
Rheinstraße 4 L, 55116 Mainz
T 06131 2356520, F 06131 23565210
M info@landbell.de
- Redual GmbH & Co. KG
Brügelmannstraße 3, 50679 Köln
T 0221 58009860 F 0221 580098-670
M info@redual.de
- VERLO GmbH & Co. KG
Gustav-Kunst-Straße 2-16, 20539 Hamburg
T 040 79007690, F 040 79007699
M info@verlo.org
- Vfw GmbH
Max-Planck-Str. 42, 50858 Köln
T 02234 95870, F 02234 9587-200
M info@vfw-gmbh.eu
- Zentek GmbH & Co. KG
Ettore-Bugatti-Str. 6-14, 51149 Köln
T 02203 89870, F 02203 8987999
M info@zentek.de

7.4 Anlagen

- Neue Verpackungsverordnung
Text in 'nicht amtlicher Lesefassung'
- 5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung
Bundesgesetzblatt vom 4. April 2008
- Fragen & Antworten zur Verpackungsverordnung
Antworten aus dem Bundesumweltministerium auf Fragen des DIHK